



GDA5-I-204/001  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: <a href="mailto:gesundheit.bhgd@noel.gv.at">gesundheit.bhgd@noel.gv.at</a>	
Fax: 02852/9025-25571	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a>	- <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 9025	Durchwahl	Datum
	Dr. Lukas Wittmann	42589		11. März 2020

Betrifft  
Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer  
Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd verordnet mit sofortiger Wirkung aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018:

### § 1

(1) Sämtliche Veranstaltungen im gesamten Verwaltungsbezirk, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, sind untersagt.

(2) Dies gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

(3) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner

Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

## § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

## § 3

Diese Verordnung gilt bis zum 3. April 2020, 12:00 Uhr.

Ergeht an:

**1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit dem Ersuchen die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel und die Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Homepage der Gemeinde zu veranlassen.**

-----  
2. BH Gmünd - Bürodirektion  
mit dem Ersuchen die Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zu veranlassen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. G r u s c h